

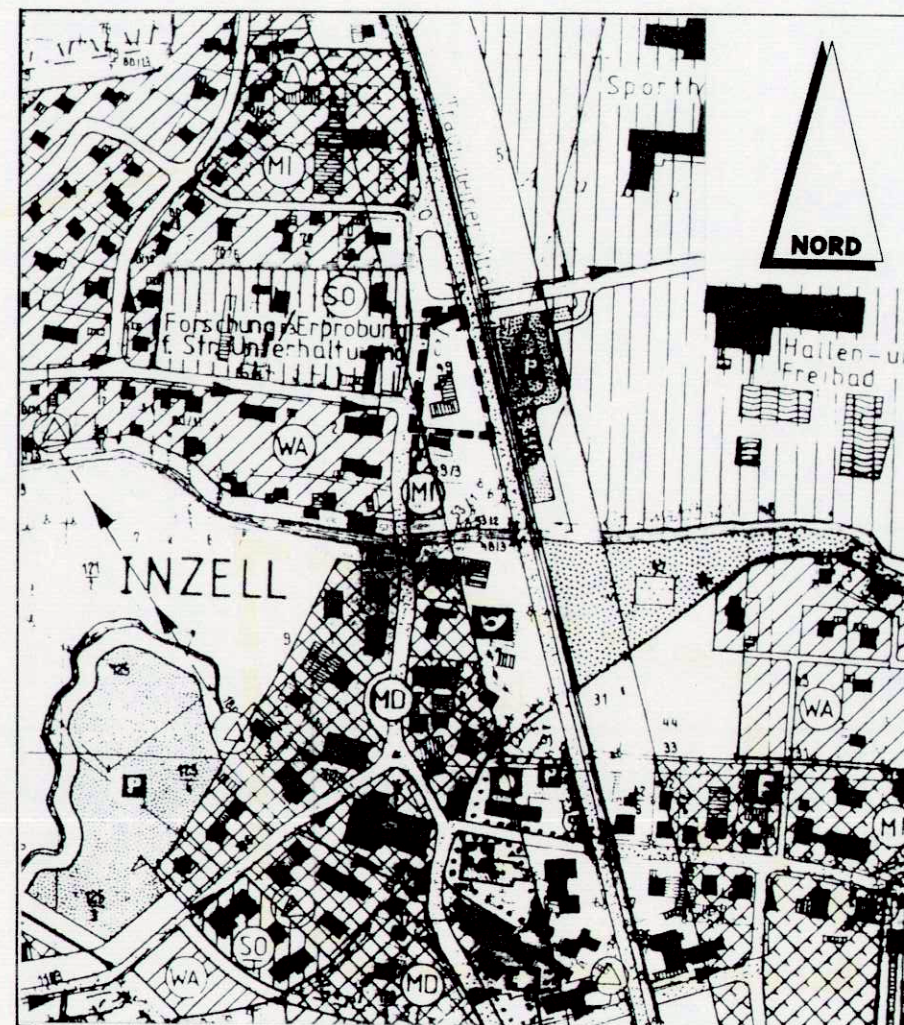
BEBAUUNGSPLAN

ZENTRALE OMNIBUSHALTE- STELLE AN DER TRAUNSTEINER STRASSE



LAGEPLAN M 1 : 1000

AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN



PRÄAMBEL

DIE GEMEINDE INZELL ERLÄSST AUFGRUND DER §§ 2 ABS. 1, 8, 9 UND 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB), DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO), DER ART. 91 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG (BAYBO) UND DES ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GO) DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG.

ZEICHENERKLÄRUNG

A FÜR DIE FESTSETZUNGEN

- 1 EIN VOLLGESCHOSS ZULÄSSIG
- SD SATTELDACH
- ↔ FIRSTRICHTUNG ZWINGEND
- BAUGRENZE
- FLÄCHE FÜR GEMEINBEDARF
- ÖFFENTLICHE VERWALTUNG, FREMDENVERKEHR - TOURISTIK OMNIBUSHALTESTELLE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- PKW-PARKFLÄCHE
- BUS-PARKFLÄCHE FÜR BUSSE DES FREMDENVERKEHRS UND ORTLICHEN BUSAUSFLUGVERKERS
- ÖPNV-BUS-PARKFLÄCHE FÜR ÖPNV-BUSSE
- SICHTDREIECKE MIT MASSZAHLEN IN METERN (z.B. 8/70)

B FÜR DIE HINWEISE

- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- 49/2 FLURNUMMER
- B 306 STRASSENBEZEICHNUNG
- ZU BESEITIGENDE BAUKÖRPER
- BESTEHENDE GEBÄUDE MIT HAUSNUMMER

- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- EINFAHRT
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND, AUSGENOMMEN ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN.
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- MASSZAHL IN METERN (z.B. 13.0)

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

FREISTEHENDE WERBEANLAGEN SIND UNZULÄSSIG.

IM BAUGEBIET IST DIE WOHNNUTZUNG AUSGESCHLOSSEN.

VORKEHRUNGEN ZUR EINFÜHRUNG DES TRENNSYSTEMS BEI DER ENTWÄSSERUNG SIND VORZUSEHEN.

NICHT FÜR STELLPLÄTZE, FAHRGASSEN UND BAURÄUME BENÖTIGTE FLÄCHEN SIND MIT EINHEIMISCHEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN EINZUGRÜNEN.

FÜR STELLPLATZFLÄCHEN SIND KEINE WASSERUNDURCHLÄSSIGE BODENBEFESTIGUNGEN ZU VERWENDEN, SOWEIT NICHT AUFGRUND ANDERER RECHTSVORSCHRIFTEN EINE VERSIEGELUNG DES BODENS ERFORDERLICH IST.

VOR BAUBEGINN SIND VON DER BISHERIGEN NUTZUNG HERRÜHRENDE ALTLASTEN IM BODEN ZU BESEITIGEN.

TEXTLICHE HINWEISE

- 1 BRENNSTOFFBEHÄLTER SIND GEGEN AUFSCHWIMMEN WIRKSAM ZU SICHERN.

VERFAHRENSVERMERKE

1. DER GEMEINDERAT HAT IN SEINER SITZUNG AM 28.02.1990 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM 17.03.1990 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 12. März 1993 WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3 ABS 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 21. Sept. 1993 BIS 22. Okt. 1993 IN DER GEMEINDEVERWALTUNG ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

INZELL, DEN 13. Dez. 1993.
WIMMER
1. BÜRGERMEISTER

2. DIE GEMEINDE I N Z E L L HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 16. Jan. 95 DEN BEBAUUNGSPLAN IN DER FASSUNG VOM 12. März 93 GEMÄSS § 10 BAUGB ALS SATZUNG BESTÄTIGT.

INZELL, DEN 18. Jan. 1995.
Das Landratsamt Traunstein bestätigt, daß dieser Bebauungsplan gemäß § 11 Abs. 3 BauGB in Kraft gesetzt werden konnte.
Traunstein, den 28. März 1995
WIMMER
1. BÜRGERMEISTER

- 3.
4. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS NACH § 11 ABS 3 BAUGB WURDE IM AMTSBLATT DER GEMEINDE AM 11. März 1995 GEMÄSS § 12 BAUGB ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG WIRD SEIT DIESEM TAG ZU DEN ÜBLICHEN DIENSTSTUNDEN IM RATHAUS INZELL ZU JEDERMANNNS EINSICHT BEREITGEHALTEN. ÜBER INHALT WIRD AUF VERLANGEN AUSKUNFT GEGEBEN. DER BEBAUUNGSPLAN TRITT DAMIT IN KRAFT. AUF DIE RECHTSFOLGEN DES § 44 ABS. 3 SATZ 1 UND 2, SOWIE DES ABS. 4 UND DES § 215 ABS. 1 BAUGB IST HINGEWIESEN WORDEN.

INZELL, DEN 11. März 1995.
WIMMER
1. BÜRGERMEISTER

BEBAUUNGSPLAN

ZENTRALE OMNIBUSHALTE- STELLE AN DER TRAUNSTEINER STRASSE

GEMEINDE INZELL
LANDKREIS TRAUNSTEIN

LAGEPLAN M 1 : 1000

TRAUNSTEIN, DEN 09.11.1990
GEÄNDERT: 13.01.1992/ME
12.03.1993/WE

ENTWURFSVERFASSER: PLANUNGSGRUPPE
STRASSER + PARTNER
ÄUSSERE ROSENHEIMER STR. 25
8220 TRAUNSTEIN
TEL. 0861/6777 o. 5499 TELEFAX 7102